



Dem Glimpf auf der Spur

ivan

Es begab sich vor nunmehr zwanzig Jahren, da wurde vor dem Landgericht Gießen ein „Buback-Nachruf-Nachdruck-Prozeß“ geführt. Zur Erinnerung: 1977 wurde Generalbundesanwalt Buback von einem RAF-Kommando erschossen. In einer Göttinger StudentInnenzeitung erschien ein von einem anonymen „mescalero“ verfasster „Buback-Nachruf“. Aufgrund angeblicher „klammheimlicher Freude“ des Autors über das Attentat wurde der Göttinger AStA strafrechtlich verfolgt. Daraufhin wurde überall in der BRD der „Nachruf“ nachgedruckt, in Hochschul-lehrer-Publikationen ebenso wie in Fach-schaftszeitungen; in Gießen war für den Nachdruck in der Fachschaftszeitung Biologie eine Studentin presserechtlich verantwortlich, die daraufhin angeklagt wurde, u. a. eines Verstoßes gegen § 90 a Strafgesetzbuch (StGB).

Es begab sich vor nunmehr zwanzig Jahren, da eröffnete der als zweiter Verteidiger im Berufungsverfahren beteiligte Gießener Staatsrechtslehrer Prof. Ridder sein Plädoyer mit den Worten: „Der ohne jeden Zweifel verfassungswidrige § 90 a StGB...“. Da waren Einleitung des Verfahrens, Anklage, Eröffnungsbeschuß und Vorinstanzen vorausgegangen und alle sonstigen Verfahrensbeteiligten hatten damit kundgetan, daß sie den § 90 a als geltendes Recht ansehen und grundsätzlich anwenden wollen und dann kommt die Verteidigung plötzlich so daher. Und doch: Der Mann hat recht!

Die §§ 90 bis 90 b StGB verbieten es (zusammengefasst) den Staat, seine Or-

gane und Symbole zu „verunglimpfen“. Ansonsten sind diese Vorschriften in ihrer Grundstruktur tatbestandslos und gleichen insoweit dem § 185 StGB, der verbietet, andere (Menschen) zu „beleidigen“. Was jeweils unter „verunglimpfen“ oder „arbeitigen“ zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht.

Unstreitig ist „beleidigen“ = „verletzen der (persönlichen) Ehre“. Auch die „Verunglimpfung“ ist die Verletzung einer, dem zu verunglimpfenden Gegenstand zustehenden Eigenschaft, nennen wir sie als Arbeitstitel „den Glimpf“. Die herrschende Meinung (h. M.) übersetzt ihn mit „Würde und Ansehen der Staatsgemeinschaft“, als inhaltlich voll der persönlichen Ehre entsprechend. „Verunglimpft“ werden kann der Staat und das Andenken Verstorbener (§ 189 StGB), zwei Abstrakta, wir können also sagen, der Glimpf entspricht beim Staat (und anderen Abstrakta) der Ehre beim (lebenden) Menschen. Die jeweilige Verletzung ist strafbedroht.

In der deutschen Sprache taucht der Glimpf meines Wissens nur zweimal auf: in den Worten „verunglimpfen“ und „glimpflich“. Die Bedeutung dieses Morphems zu erforschen wäre Aufgabe für die Germanistik. Als praktische JuristInnen müssen wir uns mit der eben geleisteten logischen Ableitung begnügen: Da nur den lebenden Menschen persönliche (personale) Ehre zukommt, ist der Glimpf das entsprechende Schutzgut bei (bestimmten) Abstrakta.

Und nun lohnt der Blick ins Grundgesetz (GG): Art. 5 gewährleistet die umfassende Meinungsfreiheit, einge-

schränkt durch das Recht der persönlichen Ehre und die allgemeinen Gesetze. En passant bestätigt hier der Art. 5, daß auch beleidigende Meinungsäußerungen selbstverständlich Meinungsäußerungen

sind und daß das Verbot beleidigender Meinungsäußerungen selbstverständlich kein „allgemeines Gesetz“ ist, da es ja bestimmte Meinungen, nämlich beleidigende, untersagt. Ganz klar sind also auch verunglimpfende Meinungsäußerungen und der § 90 a StGB, der staatsverunglimpfende Meinungsäußerungen verbietet, ist

ganz klar auch kein allgemeines Gesetz. Während aber die allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit für den Bereich der persönlichen Ehre eingeschränkt ist, ist sie dies eben nicht für den Bereich der „Nicht-Personen-Ehre“, des Glimpfes! Solange der Art. 5 Abs. 2 GG also nicht lautet: „...finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, [...] in dem Recht der persönlichen Ehre und des staatlichen Glimpfes.“, solange ist der § 90 a StGB „ohne jeden Zweifel verfassungswidrig“!

ivan, Hamburg

Ofmals rücken Jubiläen die Ereignisse der Vergangenheit ins Licht aktueller Entwicklungen: Vor fünf Jahren – anlässlich des 15. Jahrestages der Veröffentlichung des „Buback-Nachrufes“ eines Göttinger „mescaleros“ – erreichte die Redaktion der nachfolgende Beitrag von ivan. Zum zwanzigjährigen Jubiläum präsentieren wir nun endlich mit klammheimlicher Freude die Ergebnisse seiner Suche nach dem Glimpf. Daß der Beitrag von uneingeschränkter Aktualität ist, beweist die Debatte um den strafrechtlichen Schutz der Bundeswehr vor „Verunglimpfung“.

FoR

Forum